

**Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen  
an Sportvereine der Stadt Bayreuth  
(Schwerpunktprogramm)**



**§ 1**

1. Zur Förderung des Sports gewährt die Stadt Bayreuth an Bayreuther Sportvereine Zuschüsse für den Neubau und die Erweiterung von Sportstätten. Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der jeweils im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage der jeweils gültigen BLSV-Richtlinien ausgereicht.
2. Bayreuther Sportvereine im Sinn dieser Richtlinien sind rechtsfähige, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Bayreuth. Es müssen mehr als 50% der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Bayreuth haben.
3. Schwerpunktmittel werden grundsätzlich nur für Sportanlagen gewährt, die im Stadtgebiet liegen.
4. Nicht bezuschusst werden:
  - Baumaßnahmen mit weniger als € 2.500,00 förderungswürdiger Gesamtkosten
  - Baumaßnahmen für rein oder überwiegend wirtschaftlich oder zweckentfremdet genutzte Räume (z.B. Gaststättenräume)
  - nach der Bewilligung entstandene Kostenerhöhung (= Nachfinanzierung)
5. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur Finanzierung der nachstehenden Maßnahme zur Bestandsicherung verwendet werden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.
6. Die Bezuschussung von Baumaßnahmen (Neubau und Erweiterung von Sportstätten) sowie die Beschaffung von Großgeräten durch Sportvereine beträgt 10 %.
7. Der Haupt- und Finanzausschuss behält sich vor in begründeten Ausnahmefällen hiervon abzuweichen.

## § 2

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können jederzeit durch die Sportvereine gestellt werden. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung an das Sportreferat/Sportamt der Stadt Bayreuth zu richten.
2. Termin für die Antragstellung ist jeweils der 1.7. des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht.

## § 3

1. Der Antrag ist nach den beim Sportamt erhältlichen Formblättern lückenlos einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung des Projektes mit übersichtlichen Plänen
- b) Kalkulation der Kosten unter Beigabe eines eingeholten Kostenangebotes
- c) Finanzierungsplan mit vorhandenen Nachweisen
- d) Abschrift der letzten Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder Kassenabrechnung des Vereins mit der Versicherung auf Vollständigkeit und Richtigkeit
- e) Angabe der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, unterteilt in aktive und passive Mitglieder, Zahl der Kinder und Jugendlichen im Verein sowie den

Nachweis zu § 1 Abs. 2

- f) Nachweis über Inanspruchnahme einer professionellen Energieberatung<sup>1</sup> bzw. Begründung<sup>2</sup>, aus welchen Gründen es keiner Beratung bedarf / bei der Baumaßnahme keine Energieeinsparung möglich ist

2. Anträge, die den Anforderungen dieser Richtlinien nicht entsprechen, werden dem Antragsteller zurückgereicht.

## § 4

1. Der Antragsteller hat zugleich mit der Vorlage seines Antrages zu versichern, dass Bauarbeiten zur Erstellung des Projektes noch nicht begonnen und Verpflichtungen noch nicht eingegangen worden sind.
2. Der Beginn der Bauarbeiten oder das Eingehen von Verpflichtungen ist dann unschädlich, wenn die Stadt vorher schriftlich auf die Einhaltung dieser Bestimmung verzichtet hat.

## § 5

Der Bewilligungszeitraum beginnt immer am 01.07 des Kalenderjahres in dem der Antrag bei der Stadt Bayreuth eingereicht wurde und endet am 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Soweit die Maßnahme im Bewilligungszeitraum nicht abgewickelt werden kann, ist formlos eine Verlängerung zu beantragen, die begründet sein muss. Spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss die Maßnahme vollendet und abgerechnet sein.

## § 6

Nach Beinahme einer Stellungnahme des Hochbauamtes, des Kämmereiamtes und des Rechnungsprüfungsamtes erstellt das Sportreferat/Sportamt einen zusammenfassenden Bericht, der dem Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zur abschließenden Behandlung nach der Geschäftsordnung des Stadtrates vorzulegen ist.

## § 7

Von vorstehenden Richtlinien kann in begründeten Ausnahmefällen Abstand genommen werden.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung von 01.01.2022 in Kraft.



Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

<sup>1</sup>Der BLSV bieten seinen Mitgliedern eine professionelle, kostenlose Energieberatung an. Soweit ein Verein kein Mitglied im BLSV ist, können die Kosten für eine vergleichbare Energieberatung durch die Stadt Bayreuth auf Antrag übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung dieser Kosten besteht nicht. Der Antrag auf Erstattung ist beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Bayreuth einzureichen. Soweit ein Verein das kostenlose Angebot des BLSV nicht in Anspruch nehmen möchte und für die Energieberatung Aufwendungen entstehen, erfolgt keine Erstattung durch die Stadt Bayreuth.

<sup>2</sup> z. B. bei Förderanträgen für die Errichtung einer Zaunanlage